



## **AMTLICHE MITTEILUNG**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_12**    **JAHRGANG 43**  
10. April 2014

**Änderung der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Bergischen Universität Wuppertal  
(Auswahlverfahrenssatzung)  
vom 10.04.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 723), und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18.11.2008 (GV. NRW S. 712) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15.05.2008 (GV. NRW S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2013 (GV. NRW S. 384), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

1. In der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrenssatzung) vom 15.04.2013 (Amtl. Mittlg. 32/2013) wird die Inhaltsübersicht zu § 3 wie folgt geändert:
  - § 3      Sonderregelungen für die Masterstudiengänge „Architektur“, „Psychologie“, „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“ sowie „Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft“
2. § 3 Abs. 1 der Auswahlverfahrenssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3**

**Sonderregelungen für die Masterstudiengänge „Architektur“, „Psychologie“,  
„Kindheit, Jugend und soziale Dienste“ sowie  
„Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft“**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist eine Bewerbung für den Masterstudiengang Architektur und für den Masterstudiengang Psychologie auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte im qualifizierenden Studiengang erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der

Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen. Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Masterstudienganges Architektur bzw. des Masterstudienganges Psychologie nicht möglich.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.04.2014.

Wuppertal, den 10.04.2014

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch